



Landesverband
Thüringen

Ökologisch-Demokratische Partei
Landesverband Thüringen
Landesvorsitzender

Sonneberger Straße 244
96528 Frankenblick/Seltendorf

ÖDP Thüringen • Sonneberger Straße 244 • 96528 Frankenblick

Thüringer Landtag
Innen- und Kommunalausschuss
Jürgen-Fuchs-Straße 1
99096 Erfurt

THUR. LANDTAG POST
23.05.2022 07:39

13049/22

20. Mai 2022

Stellungnahme zur Drucksache 7/5040 – Achstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Landeswahlgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir geben hiermit unsere Stellungnahme zur Drucksache 7/5040 ab.

Auch wenn wir es für etwas ungewöhnlich halten, dass zwei im Verfahren eigentlich zwangsläufig aufeinanderfolgende Fristen bzw. Stichtage auf den selben Tag fallen sollen, haben wir keine Einwände gegen die geplante Gesetzesänderung.

Wir möchten jedoch in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass das letzte Gesetz zur vorübergehenden Änderung des Landeswahlgesetzes für mögliche vorzeitige Neuwahlen des Thüringer Landtags im Jahr 2021 unter den Bedingungen einer pandemischen Lage seit dem 1.1.2022 nicht mehr wirksam ist. Daher halten wir es für dringend notwendig, ebenfalls folgende Änderungen am Landeswahlgesetz dauerhaft vorzunehmen:

Problematik verfassungswidrig hohe Anzahl für Wahlkreisvorschläge zu sammelnder Unterstützungsunterschriften

Problematik fehlende Festlegung für die im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags zu sammelnden Anzahlen an Unterstützungsunterschriften

...

§ 22

Inhalt und Form der Wahlkreisvorschläge

(1) Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

(2) Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von dem Vorstand des Landesverbands oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, eigenhändig unterzeichnet sein. Wahlkreisvorschläge der in § 20 Abs. 2 Satz 1



www.oedp-thueringen.de



info@oedp-thueringen.de



<https://www.facebook.com/OEDPThueringen/>



<https://twitter.com/OedpThueringen>



<https://www.instagram.com/oedpthueringen/>

genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 250 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlags nachzuweisen.

(3) Andere Wahlkreisvorschläge müssen von mindestens 250 100 Wahlberechtigten des Wahlkreises eigenhändig unterzeichnet sein. Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.

(4) Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

(5) Im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags gemäß Thüringer Verfassung Artikel 50 (2) reduziert sich die Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für betreffende Wahlkreisvorschläge auf 50.

...

§ 25

Zurücknahme von Wahlkreisvorschlägen

Ein Wahlkreisvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist. Ein von mindestens 250 100 oder im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags gemäß Thüringer Verfassung Artikel 50 (2) von mindestens 50 Wahlberechtigten unterzeichneter Wahlkreisvorschlag kann auch von der Mehrheit der Unterzeichner durch eine von ihnen persönlich und handschriftlich vollzogene Erklärung zurückgenommen werden.

...

§ 29

Landeslisten

(1) Landeslisten können nur von Parteien eingereicht werden. Sie müssen von dem Vorstand des Landesverbands oder, wenn Landesverbände nicht bestehen, von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, die im Wahlgebiet liegen, bei den in § 20 Abs. 2 genannten Parteien außerdem von 1.000 Wahlberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein. Im Falle einer vorzeitigen Neuwahl des Thüringer Landtags gemäß Thüringer Verfassung Artikel 50 (2) reduziert sich die Anzahl zu sammelnder Unterstützungsunterschriften für Landeslisten auf 250. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlags einer der in § 20 Abs. 2 genannten Parteien muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung der Landesliste nachzuweisen.

...

Begründung Unterstützungsunterschriften Wahlkreisvorschläge:

Laut aktueller Rechtsprechung wäre hier ein Wert von max. 0,26 % der Wahlberechtigten zulässig. Für die 44 Wahlkreise gemittelt liegt dieser Wert in Thüringen hingegen aktuell bei 0,64 %. Wir empfehlen hier den neuen Wert 100, welcher in den meisten Bundesländern zur Anwendung kommt, auch wenn dieser für Thüringen ebenfalls schon sehr knapp bemessen ist.

Hinweis zu Unterstützungsunterschriften Wahlkreisvorschläge:

Wir haben nun bereits mehrfach auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Sollte hier nicht rechtzeitig bis zur kommenden Landtagswahl im Herbst 2024 eine entsprechende Gesetzesänderung kommen, werden wir dazu ein Organstreitverfahren vom Thüringer Verfassungsgerichtshof beantragen.

Begründung Reduzierung Unterstützungsunterschriften bei vorzeitiger Neuwahl:
Die Reduzierung auf 25 Prozent für Landeslisten und 50 Prozent für Wahlkreisvorschläge orientiert sich an den hierfür in anderen Bundesländern üblichen gesetzlichen Regelungen. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass sich der Sammlungszeitraum für Unterstützungsunterschriften im Falle einer vorzeitigen Neuwahl von etwa 15 Monaten auf faktisch und praktisch etwa sieben Wochen verkürzt. Das liegt deutlich oberhalb des Faktors vier bzw. zwei, um den sich die Anzahlen der sammelnden Unterstützungsunterschriften reduzieren.

Wir erinnern hiermit den Gesetzgeber an die Plenarsitzung des Thüringer Landtags vom 12.3.2021. Hier bestätigen mehrere im Thüringer Landtag vertretene Parteien, dass Bedarf auch für langfristige bzw. dauerhafte Regelungen besteht. Umso mehr sind wir nun verwundert darüber, dass wir erneut darauf hinweisen müssen, weil der vorliegende Gesetzesentwurf diese Probleme wieder nicht beseitigt.

Quelle: <https://youtu.be/g3ferdZzhjE?t=1260>

Weiterhin möchten wir diese Anpassung am Landeswahlgesetz vorschlagen:

Vorschlag zur Modernisierung der Regelungen bezüglich der Notwendigkeit zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften

...

§ 20

Wahlvorschlagsrecht, Beteiligungsanzeige

(1) Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 22 von Wahlberechtigten eingereicht werden.

(2) Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren oder nicht jeweils zumindest mit einer Landesliste und zusätzlich mindestens einem Wahlkreisvorschlag sowohl an den zuletzt stattgefundenen Bundestagswahlen als auch an den zuletzt stattgefundenen Landtagswahlen in Thüringen teilgenommen haben, können als solche einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 90. Tag vor der Wahl bis 18 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige muss enthalten:

1. den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird und
2. die eigenhändigen Unterschriften von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstands, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters, oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), in deren Bereich der Wahlkreis liegt. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Parteien sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstands sind der Anzeige beizufügen.

...

Begründung:

Die Verpflichtung zur Sammlung von Unterstützungsunterschriften stellt nicht nur gemäß aktueller Rechtsprechung bereits eine systematische Einschränkung der verfassungsgemäßen Grundsätze der Gleichheit der Wahl und der Chancengleichheit der Parteien dar. Sie

belastet zudem in nicht unerheblichem Umfang die Kommunalverwaltungen Thüringens und das Büro des Landeswahlleiters. Mehr als 70 Jahre nach Gründung der Bundesrepublik Deutschland und mehr als 30 Jahre nach der Deutschen Einheit halten wir eine mit unserem Vorschlag eingebachtete Modernisierung für angebracht und verantwortbar.

Wir haben seit 1990 in Thüringen, mit Ausnahme von 2005, als wir bundesweit zugunsten der Familienpartei nicht teilgenommen haben, an jeder Bundestagswahl teilgenommen. Weiterhin haben wir seit 1990 an vier der insgesamt sieben Landtagswahlen teilgenommen. Es erschließt sich uns nicht, warum wir immer noch bei jedem Wahlantritt dessen Ernsthaftigkeit mit der Sammlung von Unterstützungsschriften belegen müssen. Unseren Vorschlag betrachten wir als moderat und als guten Kompromiss.

Wir möchten an dieser Stelle abschließend auch eine Überarbeitung der Thüringer Verfassung anregen:

Vorschlag zur Beseitigung der Gefahr auf Grund der 5%-Sperrklausel für Demokratie, Gesellschaft und die Handlungsfähigkeit der Landespolitik

...

Artikel 49

- (1) Der Landtag wird nach den Grundsätzen einer mit der Personenwahl verbundenen Verhältniswahl gewählt.
(2) ~~Für die Zuteilung von Landtagssitzen ist ein Mindestanteil von fünf vom Hundert der im Land für alle Wahlvorschlagslisten abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.~~
(3) (2) ¹Der Landtag prüft die Gültigkeit der Wahl. ²Er entscheidet, ob ein Mitglied seinen Sitz im Landtag verloren hat.
(4) (3) Das Nähere regelt das Gesetz.

...

Begründung:

1. Sperrklauseln führen zum sogenannten taktischen Wählen und verfälschen damit systematisch das Wahlergebnis.
2. Trotz Sperrklausel haben wir in Thüringen derzeit keine Mehrheitsregierung. Es ist durchaus wahrscheinlich, dass es in Thüringen ohne Sperrklausel aktuell keine Minderheitsregierung mit den daher einhergehenden Einbußen für Bürgerinnen und Bürger und den Freistaat Thüringen selbst gäbe.
3. Weiterhin haben die Sperrklauseln den Aufstieg der stark rechtsextremistisch ausgerichteten Partei Alternative für Deutschland zur etablierten Partei nicht verhindert.
4. Sperrklauseln befördern zudem die Zersplitterung der Parteienlandschaft, während negative Effekte einer angeblichen Stimmenzersplitterung nicht feststellbar und gemäß unserem aktuellen Kenntnisstand auch nicht wissenschaftlich belegt sind.
5. Wir weisen in diesem Zusammenhang auch auf die aktuelle Besetzung des Landtags im Saarland und die Besetzung des Deutschen Bundestages von 2013 bis 2017 hin. Im aktuellen Saarländischen Landtag sind 22,3 Prozent der Wählerstimmen

(Zweitimmen) nicht vertreten. Im 18. Deutschen Bundestag waren 15,8 Prozent der Wählerstimmen nicht vertreten gewesen. Hätten B'90/Grüne (5,2%) und FDP (5,0066%) an der Thüringer Landtagswahl 2019 die 5%-Hürde verpasst, wären aktuell ebenfalls ca. ein Sechstel der Wählerstimmen nicht im Thüringer Landtag vertreten.

Die 5%-Sperrklausel garantiert also weder das Zustandekommen von Mehrheitsregierungen, noch verhindert sie die Etablierung stark extremistisch geprägter Parteien. Aus unserer Sicht ist damit die 5%-Sperrklausel als Werkzeug zur Sicherung des Zustandekommens handlungsfähiger Mehrheitsregierungen und der Sicherung der Demokratie gescheitert. Nutznießer der 5%-Sperrklauseln sind damit ausschließlich die größeren Parteien. Diesen Nutzen erzielen diese zu Lasten der Demokratie und des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in Staat, Politik und Demokratie. Der gesellschaftliche Schaden in Form von Politik- und Politikerverdrossenheit, für die es natürlich auch noch andere Gründe gibt, ist aus unserer Sicht mittlerweile nicht mehr übersehbar. Wir vertreten als überzeugte Demokratinnen und Demokraten deshalb die Auffassung, dass hier mehr als 70 Jahre nach der Gründung der Bundesrepublik Deutschland und mehr als 30 Jahre nach der Wiedervereinigung eine Reform deutlich angezeigt und dringend notwendig ist. Eine Minimallösung wäre hier eine Reduzierung der Sperrklausel auf ein Prozent.

Hinweis:

Rein rechnerisch ergibt sich anhand der aktuell 88 regulären Sitze im Thüringer Landtag aus dem Wegfall der Sperrklausel ein Wert von 1,14 Prozent für einen Sitz als gemittelte natürliche Sperrklausel. Unter Beachtung des Auszählverfahrens liegt dieser Wert faktisch und praktisch, je nach Wahlergebnis, etwa zwischen 0,568 und 1,70 Prozent der Zweitstimmen.

Hinweis

Wir hielten im Vorfeld der Abgabe dieser Stellungnahme dazu Rücksprache mit der Partei Volt. Eventuell werden Sie von dieser Partei eine eigene Stellungnahme erhalten, die sich zumindest teilweise auf unsere Stellungnahme bezieht.

Mit freundlichen Grüßen